

Erste Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung für die Juristische Fakultät der Universität Regensburg

Vom 24. Juli 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs.1 S. 2 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 7 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Habilitationsordnung:

§ 1

Die Habilitationsordnung für die Juristische Fakultät der Universität Regensburg vom 12. Februar 2004 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.

b) In Satz 1 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.

2. In § 7 Satz 1, 2 und 3 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.

3. In § 9 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.

4. In § 10 Abs. 2 Satz 2 und 4 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.

5. In § 12 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„Die Gutachten werden zusammen mit der schriftlichen Habilitationsleistung den Mitgliedern des Fakultätsrats und den habilitierten Mitgliedern der Fakultät übermittelt. Innerhalb von drei Wochen nach Umlaufbeginn kann schriftlich Stellung genommen werden. Entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professoren, Privatdozenten sowie außerplanmäßigen Professoren werden nur die Gutachten übermittelt; eine Übersendung in elektronischer Form ist zulässig. Die schriftliche Habilitationsleistung wird den in Satz 3 Genannten durch Auslage für die Dauer von drei Wochen zugänglich gemacht. Innerhalb der Auslagezeit kann eine schriftliche Stellungnahme abgegeben werden.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 5 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ sowie das Wort „einer“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

b) Folgender neuer Satz 6 wird eingefügt:

„Der Fakultätsrat kann zugleich zu einer unmittelbar im Anschluss des Vortrags stattfindenden Sitzung geladen werden.“

c) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.

d) Der bisherige Satz 7 wird Satz 8

e) Der bisherige Satz 8 wird Satz 9.

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.

b) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Fachbereichsrat“ die Worte „im Anschluss an die wissenschaftliche Aussprache“ eingefügt sowie das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.

c) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Über den Vorschlag des Fachmentorats führt der Dekan innerhalb von vier Monaten einen Beschluss des Fakultätsrats herbei.“

d) In Abs. 1 werden die bisherigen Sätze 3, 4 und 5 Var. 1 gestrichen.

e) In Abs. 1 wird der bisherige Satz 5 Var. 2 Satz 3.

f) In Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.

8. In § 16 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.

9. In § 17 Satz 1 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 15. Juli 2009 und der Genehmigung des Rektors vom 24. Juli 2009.

Regensburg, den 24. Juli 2009
Universität Regensburg
Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Strothotte

Diese Satzung wurde am 24. Juli 2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 24. Juli 2009 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. Juli 2009.